



Technische Weisungen

über

Durchführung der Schlacht tieruntersuchung

Vom 01.05.2017

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 27 und 28 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK; SR 817.190) und auf Artikel 4 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten vom 16. Dezember 2016 (VHyS; SR 817.190.1),

erlässt folgende Weisung:

I Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Weisungen regeln die Schlacht tieruntersuchung (STU) der Tiere der Rinder-gattung, der Schafe und Ziegen, der Schweine, der Pferde und des Gehegewildes. Sie sollen den rechtsgleichen Vollzug der Untersuchung der lebenden Tiere vor dem Schlachten und die Anwendung einheitlicher Massnahmen gewährleisten.

II Rechtsgrundlagen

2. Das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0) ermächtigt den Bundesrat in Artikel 31 das Verfahren bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zu regeln sowie die Schlacht tieruntersuchung vorzuschreiben. Nach Artikel 49 dieses Gesetzes setzen die Kantone für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung die not-wendige Anzahl amtliche Tierärztinnen und -tierärzte sowie amtliche Fachassistentinnen und -assistenten ein.
3. Nach Artikel 27 VSFK ist das in Ziffer 1 genannte Schlachtvieh vor der Schlachtung durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen. Aus-nahmen gelten für Tiere zum Eigengebrauch. Die Untersuchung hat grundsätzlich in der Schlachtanlage und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen.
4. Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand: Bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild kann die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt werden.
Die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand muss durch eine amtliche Tier-ärztin oder einen amtlichen Tierarzt durchgeführt und mit einer Gesundheits-bescheinigung bestätigt werden. Der Kanton kann zusätzlich in Betrieben mit geringer Kapazität für die Schlacht tieruntersuchung nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte einsetzen, wenn diese für die Erfüllung der Aufgabe ausreichend qualifiziert sind (Art. 52 Abs. 3 Bst. b VSFK).

5. Die Tiere sind nach der Schlachttieruntersuchung auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb zu bringen. Die Schlachtung hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen. Im Schlachtbetrieb ist durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt vor der Schlachtung nur eine Überprüfung der Identität und eine Übersichtskontrolle vorzunehmen.
6. Gehegewild kann innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellen der Gesundheitsbescheinigung geschlachtet werden, sofern die Tiere innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung durch eine fachkundige Person nach Artikel 21 Absatz 1 VSFK erneut untersucht worden sind.
7. Nach Artikel 4 VHyS gelten für die Schlachttieruntersuchung die Vorschriften nach Anhang 4. Bei der Schlachttieruntersuchung muss geprüft werden, ob:
 - a. das Begleitdokument oder die Gesundheitsmeldung vorliegt und mit der Identifizierung des Tieres übereinstimmt;
 - b. aufgrund des Begleitdokuments oder der Gesundheitsmeldung ein Verdacht auf zu beanstandende Eigenschaften des Tieres besteht;
 - c. das Tier im Allgemeinbefinden gestört, krank oder verletzt ist;
 - d. ein Verdacht auf eine Tierseuche, insbesondere eine Zoonose, besteht;
 - e. Anzeichen auf eine Missachtung der Bestimmungen für die Anwendung von Arzneimitteln, oder auf eine Verabreichung von verbotenen Stoffen hindeuten;
 - f. den Tierschutzvorschriften Rechnung getragen wird;
 - g. das Tier keine offensichtlichen Verunreinigungen aufweist;
 - h. andere Feststellungen vermuten lassen, dass die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden könnte.

III Verantwortlichkeiten

8. Tierhaltende müssen zur Schlachtung vorgesehene Tiere mindestens 24 Stunden vor dem voraussichtlichen Termin dem Schlachtbetrieb anmelden.
9. Die vom Schlachtbetrieb bezeichnete Person, die nach Artikel 25 VSFK für die Annahme der Tiere verantwortlich ist, überprüft die Gesundheitsmeldungen, die Identität und übersichtsweise den Gesundheitszustand der Tiere sowie die Belange des Tier-schutzes. Sie meldet der Fleischkontrolle alle offensichtlichen Erkrankungen, Verletzungen und Verhaltensstörungen bei Schlachttieren; fehlende, lückenhafte oder auf Mängel hinweisende Gesundheitsmeldungen; ungenügend identifizierte Tiere und Verstösse gegen den Tierschutz. Sie übergibt ihr die Begleitdokumente oder Gesundheitsmeldungen.
10. Grundsätzlich führen die vom Kanton eingesetzten amtlichen Tierärztinnen oder Tier-ärzte die Schlachttieruntersuchung (STU) durch. Der Kanton kann zusätzlich in Betrieben mit geringer Kapazität für die Schlachttieruntersuchung nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte einsetzen, wenn diese für die Erfüllung der Aufgabe ausreichend qualifiziert sind (Art. 52 Abs. 3 Bst. b VSFK).
11. Zusätzlich zur Schlachttieruntersuchung führen die amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte eine genauere klinische Untersuchung jener Tiere durch, die das Schlacht-hofpersonal oder die amtlichen Fachassistentinnen oder Fachassistenten ausgesondert haben.
12. Ist die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt worden und ergibt der Augenschein bei der Annahme und die Kontrolle der Gesundheitsbescheinigung keine besonderen Anhaltspunkte, ist keine weitere Untersuchung nötig.
13. Die Betreiber der Schlachtanlagen haben einen gemäss Anhang 1 VHyS ausgestatteten Untersuchungsplatz und die erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (LMG, Artikel 29). Sie müssen kranke und krankheitsverdächtige Tiere nach Anweisung der Fleischkontrolle absondern.

IV Untersuchung und Massnahmen

14. Die STU ist bei ausreichender Beleuchtung (220 Lux) vorzunehmen. Der Untersuchungsplatz muss die Absonderung und Fixation einzelner Tiere erlauben, um bei Krankheit oder Krankheitsverdacht die wichtigsten Körperfunktionen (Temperatur, Atmung, Kreislauf, Haut und Schleimhäute, Gliedmassen usw.) prüfen oder Verletzungen und Verhaltensstörungen genauer untersuchen zu können.
15. Die Tiere sind in Ruhe und in Bewegung sowie von allen Seiten zu besichtigen. Bei der Schlachttieruntersuchung ist auf folgendes zu achten:
 - Störungen des Allgemeinbefindens inkl. Nährzustand;
 - sichtbare Veränderungen, Verletzungen, Entzündungen der Haut, der Gliedmassen inkl. der Klauen und bei adulten weiblichen Tieren des Euters;
 - Augen- und / oder Nasenausfluss;
 - Durchfall;
 - erschwerte Atmung, Husten, Schniefen;
 - stark ermüdet, übermässig aufgeregt bzw. überhitzt, abnormal ruhig und apathisch;
 - Verhaltensabweichungen, Bewegungsstörungen;
 - starke Verschmutzung.
16. Ergeben sich bei der STU Anzeichen einer Abweichung vom normalen Gesundheits- und Pflegezustand sowie vom Verhalten, ist das Tier abzusondern und einer genaueren klinischen Untersuchung zu unterziehen. Bei mehr als 24 Monate alten Rindern ist zusätzlich auf die folgenden Verhaltens- und Bewegungsstörungen (BSE-verdächtige Symptome) zu achten:
 - schwankender, unsicherer Gang, einknicken, einbrechen, stürzen;
 - Angst vor Durchgängen, Schwellen, Rinnen und anderen Hindernissen am Boden;
 - Überempfindlichkeit auf Lärm, plötzliches Licht, Berührung v.a. an Kopf und Hals;
 - aussergewöhnlich nervös, schreckhaft, aggressiv z.B. mit Ausschlagen;
 - Nasenrumpfen, Zähneknirschen.
17. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann entscheiden, dass ein Tier - bei Bestätigung eines krankhaften Zustandes - von den übrigen Tieren zeitlich oder räumlich getrennt (Krankschlachtung) oder überhaupt nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet, sondern getötet und als tierisches Nebenprodukt entsorgt wird. In zweifelhaften Fällen können beim Bestandestierarzt und/oder beim Besitzer des Herkunftsbestandes Erkundigungen über den Krankheitsverlauf eingeholt werden.
18. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt ordnet bei Tieren, deren Zustand starke Leiden verursacht, die sofortige Schlachtung oder Tötung und bei überanstrengten Tieren eine angemessene Ruhepause an. Bei stark verschmutzten Tieren kann verlangt werden, dass sie vor der Schlachtung gereinigt werden. Beim Hinweis oder Verdacht auf eine Tierseuche sind die nötigen Massnahmen in Absprache mit dem kantonalen Veterinäramt sowohl des Schlacht- wie auch des Herkunftskantons zu treffen.
19. Ist bei der besonderen Untersuchung auf BSE-verdächtige Symptome nach Ziffer 16 ein Symptom deutlich ausgeprägt, oder werden mehrere Verhaltens- und Bewegungsstörungen beobachtet, meldet die untersuchende Person das Tier dem kantonalen Veterinäramt als klinischen BSE-Verdachtsfall. Dieses entscheidet in Absprache mit dem Veterinäramt des Herkunftskantons, ob solche Tiere vor Ort getötet, oder lebend zur weiteren klinischen Abklärung in eine Tierklinik oder in den Herkunftsbestand verbracht werden.
20. Lässt sich bei der STU der BSE-Verdacht klinisch weder mit Sicherheit ausschliessen noch bestätigen, können durch das kantonale Veterinäramt des Herkunftskantons weitere Abklärungen beim Tierarzt und/oder beim Besitzer des Herkunftsbestandes angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei gilt es in erster Linie zu erfragen, ob schon in den letzten Monaten vor der Schlachtung Bewegungs- und Verhaltensstörungen beobachtet wurden, z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen, kurzfristiges Festliegen oder auch unauffällige Veränderungen wie vermindertes

Wiederkäuen. Ergeben sich aus dieser Abklärung weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen klinischer BSE, entscheidet das kantonale Veterinäramt analog zu Ziffer 19 über das weitere Vorgehen.

21. BSE-Verdachtsfälle sowie Krankschlachtungen von Tieren der Rindergattung, die älter sind als 48 Monate sind der Laboruntersuchung auf verändertes Prionen-Protein zu unterziehen.

V Art der Aufzeichnungen

22. Das Ergebnis der Schlachtieruntersuchung (STU) ist schriftlich aufzuzeichnen und zusammen mit dem Begleitdokument (BD) der Tiere aufzubewahren. Für Schlacht-vieh, das der STU nach Ziffer 1 dieser Weisungen unterliegt, ist ein Protokoll nach dem Muster im Anhang (Formular 1) zu erstellen.
23. Für Tiere, die auf Grund auffälliger Befunde nach Formular 1 abgesondert und durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt eingehender untersucht werden, muss das Ergebnis der STU auf einem Einzelprotokoll (Formular 2) festgehalten werden. Dies gilt auch für die klinische oder epidemiologische Abklärung eines BSE-Verdachts.
24. Das Ergebnis der STU muss bei der Durchführung der Fleischuntersuchung im Bedarfsfall einsehbar sein. Tiere, die anlässlich der STU für eine nähere Abklärung bei der Fleischuntersuchung vorgemerkt worden sind, müssen zusammen mit dem Untersuchungsbefund vor der Schlachtung der Fleischkontrolle gemeldet werden.

VI Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 1. Juni 2017 BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN

Anhang:

- Formular 1: Protokollvorlage für die Schlachtieruntersuchung
- Formular 2: Zusätzliche Abklärung auf Grund auffälliger Befunde durch die amtliche
Fleischkontrolle

Schlachttieruntersuchung (STU) für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, und Pferde nach Artikel 27 und 28 VSFK

SCHLACHTBETRIEB:..... **DATUM:**.....

Lieferant(en):			
TVD-Nummer		Meldung krank/Behandlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

TIERART, IDENTIFIKATION UND UNTERSUCHUNGSENTSCHEID

Tieridentifikation: amtliche Ohrmarke oder eindeutiger Verweis auf Begleitdokument.			Zustand und Krankheitsanzeichen der Tiere	
<input type="checkbox"/> Rinder / Pferde	<input type="checkbox"/> Schafe / Ziegen	<input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/>	i.O. / keine	zusätzliche Abklärung !
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zustand i.O. und keine Krankheitsanzeichen: ⇒ Normalschlachtung

Für die zusätzlichen Abklärungen untersucht die tierärztliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt das entsprechende Tier eingehender (siehe Formular 2)!

ZU BEURTEILEN: ZUSTAND / KRANKHEITSANZEICHEN DES / DER TIERE(S)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Allgemeinbefinden / Nährzustand / Sauberkeit Haut / Gliedmassen / Klauen / Euter Augen- oder Nasenausfluss / erschwerte Atmung / Husten / Schniefen Durchfall Muskelzittern oder -zucken, Nasenrümpfen, Flotzmaullecken Bewegungsstörungen (Ataxie, Schwanken, Sturz etc.) Verhaltensstörungen (Überreaktion auf Licht, Lärm, Berührung; Nervosität, Aggressivität etc.) |
|--|

MASSNAHMEN

Weitergehende tierärztliche Untersuchung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
--	-------------------------------	-----------------------------

Datum:..... Visum Fleischkontrolle:.....

**Schlachttieruntersuchung für Rinder, Schafe, Ziegen,
Schweine, und Pferde:
Zusätzliche Abklärung auf Grund auffälliger Befunde**

Tierart	<input type="checkbox"/> Rind	<input type="checkbox"/> Schaf / Ziege	<input type="checkbox"/> Schwein	<input type="checkbox"/> Pferd
Identifikation				

ZUSTAND / KRANKHEITSANZEICHEN DES TIERES

Allgemeinbefinden	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> mangelhaft
Nährzustand / Sauberkeit	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> mangelhaft
Haut / Gliedmassen / Klauen / Euter	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> mangelhaft
Augen- oder Nasenausfluss	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Durchfall	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Erschwerte Atmung / Husten / Schniefen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Muskelzittern oder –zucken, Flotzmaullecken	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Unsicherer, schwankender Gang / unerklärlicher Sturz	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Angst vor Durchgängen, Schwellen, Rinnen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Überempfindlichkeit auf Lärm, Licht oder Berührung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aussergewöhnlich nervös, aggressiv, schreckhaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Nasenrümpfen, Zähneknirschen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

KLASSIFIZIERUNG

<input type="checkbox"/> Normalschlachtung	<input type="checkbox"/> Krankschlachtung	<input type="checkbox"/> Klinischer BSE-Verdacht
---	--	---

MASSNAHMEN

Normalschlachtung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Krankschlachtung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Meldung an das kantonale Veterinäramt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Abklärung beim Bestandestierarzt / Tierhalter	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Tier nicht geschlachtet, sondern getötet und entsorgt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Datum:..... Visum Fleischkontrolle:

BEMERKUNGEN:

- Normalschlachtung = keine Krankheitsanzeichen
- Krankschlachtung = mindestens 1 deutliches Krankheitsanzeichen aus der oberen Tabellenhälfte und / oder 1 aus der unteren Tabellenhälfte nur schwach ausgeprägt
- Klinischer BSE- Verdachtsfall = 1 Symptom aus der zweiten Tabellenhälfte deutlich ausgeprägt oder mehrere Verhaltens- und Bewegungsstörungen beobachtet